

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Tourismus  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
per E-Mail an [tourismusausschuss@bundestag.de](mailto:tourismusausschuss@bundestag.de)

21. Februar 2024

## **Stellungnahme des Aktionsbündnis Tourismusvielfalt (ATV) zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Revision der Pauschalreiserichtlinie**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

das Aktionsbündnis Tourismusvielfalt ([ATV](#)) ist ein Zusammenschluss von 27 Verbänden der Tourismuswirtschaft. Gerne möchten wir im Folgenden den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Revision der Pauschalreiserichtlinie kommentieren.

### **Allgemein**

Grundsätzlich hat sich die Pauschalreiserichtlinie in ihrer jetzigen Form im alltäglichen Geschäft bewährt. Dies gilt jedoch explizit nicht für die Corona-Pandemie als ein Ereignis eines weltweiten Marktversagens. Für einen solchen außergewöhnlichen Fall war die Pauschalreiserichtlinie nie vorgesehen, entsprechend ergaben sich für Anbieter und Kunden aus der Anwendung der Regeln mannigfache Probleme z. B. durch die unscharfe Definition der "unvorhergesehenen und unvermeidbaren Umstände" und die umgehenden Rückzahlungspflichten für Veranstalter, nicht aber für Leistungsträger. Wir hatten uns von einer Überarbeitung des Pauschalreiserechts erwartet, dass ein solcher Ausnahmefall künftig angemessen berücksichtigt wird, und hatten diese Forderung auch in vorbereitenden Konsultationen und Gesprächen wiederholt zum Ausdruck gebracht. Unter dieser Warte kann man den vorliegenden Entwurf nur als enttäuschend bewerten, denn während dieser entscheidende Punkt nicht oder nicht angemessen berücksichtigt wurde, sollen an anderer Stelle weitere bürokratische Lasten eingeführt werden, die "Probleme" adressieren, die sich in der Praxis nicht oder kaum stellen. Statt also die wichtigste Forderung der Tourismusindustrie zu berücksichtigen, werden stattdessen weitere Hürden und Erschwernisse eingeführt, die im Resultat das Produkt Pauschalreise nur teurer und damit unattraktiver machen. Das ist weder in Interesse der Industrie noch der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Es steht zu befürchten, dass die geplanten Änderungen außerdem dazu führen, dass sich die Konzentration im Vertrieb weiter erhöht und sich damit für den Verbraucher Vielfalt und Auswahl verkleinern.

#### **Unsere Kritikpunkt im Einzelnen:**

- 1) Unzureichende Berücksichtigung außergewöhnlicher weltumspannender Ereignisse
- 2) Kündigung des Vertrags wegen außergewöhnlicher Umstände
- 3) Neue Regeln für Kundenanzahlungen
- 4) Auswirkungen der neuen Regeln beim Verkauf von Einzelleistungen
- 5) Krisenfestes Wirtschaften ermöglichen: Stornierungsentschädigung und gerechte Risikoverteilung
- 6) Ansprüche des Reisenden – Geltendmachung
- 7) Ferienhäuser
- 8) Umsetzung in nationales Recht

## **1) Unzureichende Berücksichtigung außergewöhnlicher weltumspannender Ereignisse**

Als größte Herausforderung für Reiseveranstalter während und vor allem zu Beginn der Pandemie hat sich die Verpflichtung herausgestellt, im Falle von außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Umständen binnen 14 Tagen Kundengeldern abzugsfrei zurückzuerstatten. Dies lag vor allem darin begründet, dass Kundengelder in der Regel schon an Leistungsträger wie Hotels und Airlines geflossen waren, diese ihrerseits aber zu keiner zeitnahen Rückerstattung verpflichtet waren oder es ihnen nicht möglich war. Zusätzlich berücksichtigt die Regelung nicht den Aufwand, der dem Reiseveranstalter bereits durch seine Leistungen entstanden ist. In Folge gerieten Veranstalter und Reisebüros unverschuldet in eine finanzielle Schieflage.

Es ist aus unserer Sicht essenziell, dass die Revision der Pauschalreiserichtlinie für den Fall eines neuerlichen kompletten Marktversagens eine Regelung enthält, die einen vernünftigen Lastenausgleich zwischen Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbrauchern vorsieht. Vor dem Ausbruch von COVID-19 war ein derartiges Szenario kaum vorstellbar, aber es ist nun Realität geworden und muss in die Richtlinie integriert werden. Der Vorschlag belässt das Risiko erneut ausschließlich bei den Veranstaltern und führt im schlimmsten Fall nicht nur zu weitreichenden Insolvenzen, sondern auch zu einem Kollaps der Absicherungssysteme für Kundengelder.

Die vorgeschlagenen Lösungsansätze, um einer erneuten Krise wie Corona entgegenzutreten, sehen wir als keine wirksame Antwort.

### **a) Artikel 12a: Gutscheine**

Hier werden freiwillige Gutscheine als Alternative zu Rückzahlungen vorgeschlagen, um Insolvenzen zu vermeiden. Wir haben bereits während der Pandemie kritisiert, dass es für einen solchen freiwilligen Gutschein keiner gesetzlichen Regelung bedarf, denn diese können auch jetzt bereits zwischen Veranstalter und Kunden vereinbart werden

Für die Unternehmen bedeuten freiwillige Gutscheine einen hohen Unsicherheitsfaktor, da diese zur Gänze auf das Wohlwollen und die Akzeptanz der Reisenden angewiesen sind.

Auch der Vorschlag, für mehr Akzeptanz durch die Reisenden, den Gutscheinbetrag höher als den Erstattungsbetrag anzusetzen, stellt keine Lösung dar. Kleine und mittelständische Reiseveranstalter müssten sich dadurch ihr wirtschaftliches Überleben unverschuldet teuer erkaufen.

### **Lösungsvorschlag:**

Bei Großschadensereignissen ist dem Reiseveranstalter das Recht einzuräumen, den Kunden obligatorische Gutscheine zur Verfügung zu stellen.

**b) Artikel 22: Rechtsbehelfe und Erstattungsprüfungen von Veranstalter**

Obwohl der Vorschlag in die richtige Richtung geht, wird dies leider nicht ausreichen. Ein B2B-Rückerstattungsrecht würde nur gelten, wenn der Dienstleister die Dienstleistung storniert oder nicht erbringt. Dienstleister könnten ihren eigenen Stornierungszeitpunkt bis zum Tag, an dem die Dienstleistung erbracht werden soll, hinauszögern - auch dann, wenn die Stornierung der Reise schon lange vorher stattgefunden hat. Zwischen Stornierung durch den Reisenden, mit der die 14-tägige Rückzahlungspflicht einsetzt und der Erstattungspflicht des Dienstleisters können Wochen und Monate liegen. Das Problem der Veranstalter würde damit nicht gelöst. Fluggesellschaften könnten beispielsweise dieser Verpflichtung leicht entgehen, indem sie Veranstaltern nur erlauben, vollständig erstattungsfähige Flüge in Paketen zu bündeln. Da der Kostenunterschied zwischen erstattungsfähigen und nicht erstattungsfähigen Flügen erheblich ist, würde dies solche Pakete für Verbraucher unattraktiv machen. Daher müssen sowohl die PRRL als auch die Fluggastrechteverordnung weiter geändert und angepasst werden, um sicherzustellen, dass Pauschalreisen für Verbraucher weiterhin eine attraktive Option bleiben und Rückerstattungsrechte im Falle von Stornierung aufgrund von unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umständen sicherzustellen.

**Lösungsvorschlag:**

Artikel 22 ist dahingehend umzuformulieren, dass der Stornierungszeitpunkt des Reiseveranstalters gegenüber dem Kunden für die Berechnung der Fristen maßgebend ist.

**c) Artikel 17.3 Krisenfonds**

Um die Wirksamkeit des Insolvenzschutzes zu gewährleisten, wird im Gesetzesentwurf über die Möglichkeit einer Einführung eines zweiten Schutzniveaus vorgesehen.

Geht man von einer kompletten Absicherung aus, ergäbe sich für den deutschen Markt ein zu erwartender Mehrbedarf von ca. 5 Mrd. Euro. Diese Summe müsste zusätzlich von der Industrie aufgebracht werden. Das würde sich nicht nur in höheren Reisepreisen niederschlagen, den Unternehmen würde außerdem noch weitere Liquidität entzogen.

Obwohl ein neuerliches weltweites Marktversagen durch ein unvorhergesehenes und unvermeidliches Ereignis wie eine Pandemie zwar unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen ist, müssten die nationalen Absicherungssysteme entsprechend deutlich aufgestockt oder ergänzt werden, um diese Eventualität abzudecken. Dies bedeutet, dass zukünftig allein aufgrund eines wenig wahrscheinlichen Ereignisses erhebliche Summen den Firmen entzogen werden und in die Absicherung fließen müssten. Diese

Maßnahme steht in keinem Verhältnis zum Sicherheitsgewinn und erscheint unverhältnismäßig und unangemessen.

**Lösungsvorschlag:**

Es erscheint uns als milderer Mittel, wenn Reisende dieses Risiko durch eine Reiseversicherung individuell abdecken, so wie auch eine eigene Verhinderung aus Krankheitsgründen.

**2) Artikel 12.2 Kündigung des Vertrags wegen außergewöhnlicher Umstände**

Die Tourismusindustrie hatte sich eine Schärfung der Definition von außergewöhnlichen und unvermeidlichen Umständen gewünscht. Ab wann ist z.B. eine Pandemie nicht mehr außergewöhnlich, sondern Teil des Lebensrisikos? Wann kann man davon ausgehen, dass einem Reisenden vor Buchung die Risiken bekannt sind und er diese wissentlich eingeht? Es gibt keine eindeutigen Kriterien für die Auslösung „unvermeidbarer und außergewöhnlicher“ Umstände. Zwar werden Reisewarnungen als Indiz berücksichtigt, ein einheitlicher Kriterienkatalog ist jedoch nicht vorgesehen, was zu widersprüchlichen Ergebnissen führen wird. Ggf. Ist hier ein EU-weites konsolidiertes System notwendig. Sollten Wohnsitz, Abreiseort und Reiseort zukünftig maßgeblich sein, müssten bis zu drei, womöglich widersprüchliche, Reisewarnungen beachtet werden.

Stattdessen wurde die Möglichkeit eines kostenfreien Stornos aufgrund von außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Umständen erweitert auf den Abreiseort und Wohnsitz und damit die Veranstalterhaftung unverhältnismäßig erweitert.

**Lösungsvorschlag:**

Die Ausweitung der Veranstalterhaftung auf Wohnsitz und Abreisort sollte gestrichen werden. Für die Bewertung, ob unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände gelten, darf alleine eine Reisewarnung am Reiseort relevant sein.

### **3) Artikel 5a Neue Regeln für Kundenanzahlungen**

Wir verstehen, dass man Verbraucherinnen und Verbraucher vor unangemessen hohen Vorauszahlungen schützen möchte, allerdings erscheint dies angesichts der ohnedies hohen Absicherung von Kundengeldern und dem hohen Niveau an Verbraucherschutz, das eine Pauschalreise auch schon heute bietet, nicht notwendig. Deutschland hat darüber hinaus zu Anzahlungen eine klare Rechtsprechung und deswegen sehen wir keine Notwendigkeit diese in die Pauschalreisrichtlinie mit aufzunehmen.

#### **Lösungsvorschlag:**

Die Anzahlungsmodalitäten sind nicht gesetzlich zu regeln.

### **4) Auswirkungen der neuen Regeln beim Verkauf von Einzelleistungen**

In dem Entwurf der Richtlinie wird von einer Vereinfachung gesprochen, allerdings ist nach unserer Einschätzung das Gegenteil der Fall. Stattdessen wird der Unterschied zwischen Pauschalreise und Einzelleistungen aufgeweicht.

Dies widerspricht dem Grundsatz, dass Einzelleistungen nie eine Pauschalreise sind, und entwertet die erst kürzlich eingeführten verbundenen Reiseleistungen.

Vielmehr hat sich unsere Prognose bewahrheitet, dass es in der Praxis nur wenige Rechtsstreitigkeiten über die Abgrenzung von Pauschalreise, verbundener Reiseleistung und Einzelreiseleistung gibt. Es scheint, als ob die Verbraucherinnen und Verbraucher die Wahlfreiheit schätzen und davon bei der Auswahl ihres bevorzugten Reiseproduktes sehr bewusst Gebrauch machen.

Wenn nun die Kommission behauptet, dass es durch die neue Regel zu weniger Rechtsstreitigkeiten kommen würde, stellt sich uns die Frage, ob die EU über eine Übersicht über die Anzahl von Verfahren zur Klärung des Status einer Reise verfügt, die einen solchen Eingriff erfordert? Corona war der Härtestest für die Anwendung der Pauschalreiserichtlinie und rückwirkend ist festzustellen, dass genau dieser Punkt eben nicht zu einer Vielzahl von Verfahren geführt hat.

Im Rahmen der nationalen Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie in Deutschland wurde bei der SÖP in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Justizministerium eine zusätzliche Schlichtungsstelle für Pauschalreisen eingeführt, um etwaige Konflikte zu bereinigen, bei denen es zu Irritationen bei Verbrauchern über den Status ihrer Reiseform kommt.

Die Zahlen zeigen ein eindeutiges Bild: In den 5 Jahren seit Inkrafttreten der Pauschalreiserichtlinie gab es gerade einmal 717 Schlichtungsanfragen. Dazu passt auch das [Ergebnis des Reiserechtlers Prof. Dr. Ansgar Staudinger](#), der 2020 im Auftrag des BMJ ein Gutachten erstellt hat, dass u. a. untersucht hat, ob der Verzicht, in der nationalen Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie die Buchung von Ferienwohnungen als Einzelreiseleistung dem Pauschalreiserecht zu unterstellen, zu den befürchteten Konflikten geführt hat. Dies war nicht der Fall.

Uns erschließt sich nicht, warum eine funktionierende Regelung ohne Evidenz für einen Regelungsbedarf geändert und verkompliziert werden soll.

Auch sehen wir keinerlei Benachteiligung von Veranstaltern gegenüber den Verbrauchern bei einzeln gebuchten Leistungen. Veranstalter bekommen für die Paketierung einer Pauschalreise besondere Nettotarife, dagegen handelt es sich bei Einzelleistungen immer um Endpreise, die damit auch teurer sind.

Die in Artikel 3 b vorgesehene Ausweitung der Pauschalreisehaftung bedeutet für die betroffenen Unternehmen einen enormen Aufwand und zusätzliche Kosten.

**a) Artikel 3b**

Verweis auf Gesetzestext: *„Diese Dienstleistungen werden von einer einzigen Verkaufsstelle bezogen und andere Arten von Reiseleistungen innerhalb von 3 Stunden, nachdem der Reisende der Zahlung für die erste Reiseleistung zugestimmt hat, gebucht = Pauschalreise“*

Im Folgenden erläutern wir die möglichen Konsequenzen dieser Regelung.

**Haftungsrechtliche Verpflichtung ohne Widerspruchsmöglichkeit**

Laut des Entwurfs der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der Pauschalreiserichtlinie (PRRL) können Reiseanbieter zu Pauschalreiseveranstaltern werden, wenn Verbraucher innerhalb von drei Stunden nach Kauf einer ersten Reiseleistung eine zweite Reiseleistung in einer einzigen Vertriebsstelle kaufen („3-Stunden-Reglung“). In der Praxis führt dies bei allen Reiseanbietern zu der Problematik, dass beispielsweise auch durch den Verbraucher vollkommen abwegige, selbst ausgesuchte Leistungen in einer Reisebuchungskette (z. B. ein nicht funktionierender Anschlussflug, der zu einem Hotel gebucht wird) zum Haftungsfall für den Reiseanbieter werden können, ohne dass dieser eine Widerspruchsmöglichkeit hat.

### **Massive Erhöhung des technischen Überprüfungsaufwands**

Die Einführung der „3-Stunden-Regelung“ würde zudem dazu führen, dass die Reiseanbieter die gesamte Reisebuchungskette (z. B. einzelne Hotelbuchungen, Ferienwohnungen, Flüge, usw.) aufgrund des Haftungsprinzips im Rahmen der PRRL überprüfen müssten.

Dies würde zu einer massiven Erhöhung des technischen Überprüfungsaufwands bei allen Reiseanbietern führen, wie die folgende Beispielrechnung verdeutlicht: In Deutschland werden laut Daten der Forschungsgemeinschaft Urlaub und Reisen (FUR) jährlich etwa 138,77 Millionen Reisen mit mindestens einer Übernachtung unternommen, von denen 41,53 Millionen bzw. 29,9% Pauschalreisen sind. Sollte die „3-Stunden-Regelung“ eingeführt werden, muss bei ca. 97,24 Millionen Reisen zusätzlich geprüft werden, ob:

- a) bereits zuvor eine Leistung verkauft wurde
- b) der gleiche Kunde eine weitere Leistung gebucht hat
- c) es sich um dieselbe Reise handelt
- d) der Verkauf in einem bestimmten Zeitrahmen stattgefunden hat
- e) die Kombination der Leistungen tatsächlich eine Pauschalreise darstellt (z. B. ist die Buchung von zwei Hotels keine Pauschalreise).

### **Steigerung des bürokratischen Aufwands, da Prüfung nur im Backoffice möglich**

Zu dieser immensen Steigerung an technischem Überprüfungsaufwand bei 97,24 Millionen Reisebuchungen kommt zudem erschwerend der Faktor dazu, dass Käufe über verschiedene Vertriebskanäle erfolgen können (z. B. wird eine Leistung in einem Callcenter und die andere online gebucht). Daher kann die finale Prüfung nur im Backoffice durchgeführt werden. Bis die für die Prüfung erforderlichen Informationen das Backoffice erreichen, müssen diese dazu durch mindestens drei Systeme (Frontend, Mid-end und Backend) fließen und die Anfrage muss zweimal hindurch geschleust werden.



### **Störung der Abfolge des Buchungsprozesses**

Wenn nach der Prüfung innerhalb der drei Stunden eine Pauschalreise ermittelt wird, ergeben sich in der Abfolge des Buchungsprozesses erhebliche Probleme:

- a) Der ursprüngliche vom Verbraucher eingesehene Preis der Einzelleistungen kann nicht mehr gelten, denn der Anbieter muss nun Kalkulationen für Insolvenzabsicherung und auch weitere Kosten für die Dienstleistungen einer Pauschalreise kalkulatorisch hinzufügen.
- b) Die AGBs, die bisher reine Vermittlung waren, müssen rückwirkend auch für den Kauf der ersten Leistung in AGBs eines Veranstalters geändert werden.
- c) Die Anzahlung nach der geplanten Überarbeitung der PRRL darf nur bei 25% liegen. Sollte nun die erste Leistung zu 100% inkassiert sein, wird es in den meisten Fällen nun dazu kommen, dass dem Verbraucher Geld zurückbezahlt werden müsste, weil die erste Zahlung bereits die 25% übersteigen wird.
- d) Die Stornobedingungen, die für die Einzelleistungen bisher für den Verbraucher galten, müssen nun vereinheitlicht werden.
- e) Da all diese Punkte eigentlich vor einer Preisdarstellung passieren müssten, damit der Verbraucher dann auch den richtigen Preis sieht, müssten nun sämtliche Abfragen bei Einzelleistungen von Verbrauchern neu geprüft werden. Auf jede Buchung kommen im besten Fall 300 Anfragen.

Die vier genannten Folgen führen dazu, dass auf Reiseanbieter in Deutschland durch die Einführung der geplanten „3-Stunden-Regelung“ mindestens 350 Milliarden neue IT-Anfragen zukommen = 97,24 Millionen betroffene Reisen x mind. 2 Reiseleistungen x mind. 3 Systeme x 300 Anfragen x 2 Durchschleusungen durch die Systeme.

Wir befürchten, dass eine solche Regelung vor allem kleine und mittelständische Anbieter von Einzelreiseleistungen dazu zwingen wird, sich aus dem Markt zurückzuziehen oder aber ihr Angebot so einzuschränken, dass eine „ungewollte“ Pauschalreise nicht mehr möglich ist, weil sie den administrativen Aufwand und das finanzielle Haftungsrisiko eines Pauschalreiseanbieters nicht stemmen können. Das führt zu weniger Vielfalt und ggf. zu neuer Abhängigkeit der kleineren Vertriebsorganisationen.

### **Lösungsvorschlag:**

Dieser Artikel sollte gestrichen werden

**b) Artikel 3b (I)**

Verweis auf Gesetzestext: *„diese Dienstleistungen von einer einzigen Verkaufsstelle bezogen werden und innerhalb von 24 Stunden, nachdem der Reisende der Zahlung für die erste Reiseleistung zugestimmt hat, andere Arten von Reiseleistungen gebucht werden und wenn der Unternehmer den Reisenden vor der Zustimmung zur Zahlung für die erste Reiseleistung aufgefordert hat, anschließend eine oder mehrere zusätzliche Arten von Reiseleistungen zu buchen,“*

**Frage:**

Es ist unklar welche Fälle hier behandelt werden sollen. Auch ist nicht klar, wie „aufgefordert“ ausgelegt wird.

**c) Artikel 3b (V)**

Verweis auf Gesetzestext: *„von verschiedenen Unternehmern über verbundene Online- Buchungsvorgänge erworben werden, bei denen der Name des Reisenden, seine Zahlungsangaben, seine E-Mail-Adresse oder andere personenbezogene Daten des Reisenden von dem Unternehmer, mit dem der erste Vertrag geschlossen wird, an einen anderen Unternehmer oder andere Unternehmer übermittelt werden.“*

Bisher gilt eine 24-Stunden-Regel in Verbindung mit drei Merkmalen. Dies wird nun verändert in dem die 24-Stunden-Regel gestrichen wird und dazu weitere personenbezogenen Informationen, die übergeben werden, nun zu einer Pauschalreise führen sollen.

Es ist aus dem vorliegenden Entwurf nicht eindeutig ersichtlich, was genau unter personenbezogenen Daten zu verstehen ist. Zudem ist es unklar, ob die alleinige Weitergabe personenbezogener Daten bereits ausreicht, um eine Reise der Pauschalreisehaftung zu unterstellen.

Durch das Entfernen der 24-Stunden-Regel ergeben sich nun Konsequenzen für sogenannte Cross-Sales, die bisher als Qualitätsmerkmal für guten Kundenservice galten. Diese können nun auch nach einem Zeitraum von sechs Monaten eine Reise zur Pauschalreise machen. Die rückwirkende Änderung dieses Status einer Reise führt zu ähnlichen Problemen, wie sie bereits in „a) Artikel 3b“ unter dem Punkt „Störungen im Ablauf des Buchungsprozesses“ beschrieben haben.

**Lösungsvorschlag:**

Die Streichung der 24 Stunden Frist ist zurückzunehmen.

### **5) Krisenfestes Wirtschaften ermöglichen: Stornierungsentschädigung und gerechte Risikoverteilung**

Statt eines Krisenfonds sollte ein krisenfestes Wirtschaften für Reiseveranstalter ermöglicht werden, indem eine gerechte Stornierungsentschädigung und Risikoverteilung für Pauschalreiseanbieter eingeführt wird. Die aktuelle Praxis, unvermeidbare außergewöhnliche Umstände als Grund für 100% kostenfreie Stornierungen anzuerkennen, belastet die Branche, insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen, unverhältnismäßig.

Die Reiseanbieter erbringen für bestehende Buchungen bereits Leistungen und tragen Kosten, wie Arbeitsaufwand, IT-Kosten und Zahlungen vor Ort. Diese Vorleistungen sollten angemessen berücksichtigt werden und in eine Regelung einfließen, die sowohl Reisenden finanziellen Schutz gewährt, als auch den Unternehmen ermöglicht, krisenfest zu wirtschaften und ihre finanzielle Stabilität zu gewährleisten.

Der Gesetzgeber sollte sicherstellen, dass geleistete Arbeit angemessen vergütet wird, um faire Löhne und Anerkennung für Dienstleistungen zu fördern. Daher ist eine faire Stornierungsentschädigung notwendig, die Arbeit und entstandene Kosten abdeckt, wenn unvermeidbare außergewöhnliche Umstände eintreten, und so eine gerechte Risikoverteilung zwischen Anbieter und Kunden sicherzustellen.

Es wäre sinnvoll, nicht nur im Falle einer Pandemie, sondern insgesamt bei Eintritt unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstände eine Regelung einzuführen, die eine sachgerechte Kostenverteilung vorsieht, um die Liquidität der Reiseveranstalter zu erhalten. Es ist unangemessen, Unternehmer in einer weltweiten Pandemie zu zwingen, Rückerstattungen aus dem Eigenkapital vorzunehmen.

Die EU-Kommission sollte in dieser Angelegenheit aktiv werden, um zu verhindern, dass EU-Mitgliedstaaten den Markt bei erneuten Krisen wieder mit Überbrückungshilfen unterstützen müssen. Der Verbraucherschutz sollte nicht höher bewertet werden, als die Grundrechte der Unternehmen (unternehmerische Freiheit und Eigentumsrecht entsprechend der Charta der Grundrechte der EU). Es muss eine ausgewogene Balance gefunden werden.

Eine ausgewogene Risikoverteilung bedeutet auch, dass ein spezieller EU-Krisenfonds für die zeitnahe Rückerstattung bei Großereignissen nicht erforderlich ist, und Reiseveranstalter nicht zusätzlich belastet werden müssen. Viele Verträge, auch im internationalen Geschäftsverkehr, sehen für die Fälle höherer Gewalt eine Risikoverteilung vor. Eine faire Quote bei dem Tragen der Kosten bei der Reiseabsage wegen unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstände ist daher angemessen.

**Lösungsvorschlag:**

Eine gerechte Kostenverteilung bei der Kündigung der Reise wegen unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstände sollte eingeführt werden.

**6) Ansprüche des Reisenden – Geltendmachung**

Nach der derzeitigen Regelung hat der Reisende bis zum Ablauf der Verjährungsfrist (zwei Jahre) Zeit, Ansprüche auf Minderung gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Das macht es dem Reiseveranstalter nahezu unmöglich, sich darüber Gewissheit zu verschaffen, ob und in welchem Umfang Gewährleistungsansprüche auf ihn zukommen und unverzüglich Beweissicherungsmaßnahmen zu treffen. Die zeitnahe Geltendmachung von Regressansprüchen gegen seine Leistungsträger wird ebenso vereitelt, wie ggf. die Benachrichtigung seines Versicherers. Auch das Recht des Kunden ist nur scheinbar verbraucherfreundlich. Er hat für Beeinträchtigungen in der Regel den Vollbeweis zu führen, was nach zwei Jahren ebenfalls zumindest erschwert sein dürfte.

**Lösungsvorschlag:**

Die Ausschlussfrist zur Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Reiseveranstalter sollte auf sechs Monate begrenzt werden.

**7) Ferienimmobilien**

Ergänzend zu den Vorschlägen der EU-Kommission wird in Deutschland darüber diskutiert, ob Einzelreiseleistungen und dabei vor allem die Buchung von Ferienwohnungen bzw. Ferienhäusern in der Pauschalreiserichtlinie geregelt werden sollten.

Wir haben bereits in Kapitel 4 dargelegt, wieso eine Einbeziehung von Einzelreiseleistungen in den Regelungsrahmen der Pauschalreiserichtlinie nicht zweckdienlich bzw. sogar schädlich ist

Schon im Gesetzgebungsprozess zur nationalen Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie in Deutschland 2017 wurde von Verbraucherschützern die Forderung erhoben, die Vermietung von Ferienimmobilien als Einzelreiseleistung grundsätzlich dem Pauschalreiserecht zu unterstellen. Damit wäre der Wirkungsrahmen der Pauschalreiserichtlinie erheblich erweitert worden, zum Nachteil einer einzelnen Beherbergungsform, die damit gegenüber anderen

Unterkunftsanbietern wie Hotels, Pensionen, Campingplätzen, aber auch anderen Einzelreiseangeboten schlechter gestellt worden wäre.

Die Verbraucherschützer hegten damals die Befürchtung, dass eine Nicht-Einbeziehung der Einzelreiseleistung Vermittlung einer Ferienwohnung/-haus in das Pauschalreiserecht zu einer Verschlechterung der Verbraucherrechte führte. Diese Befürchtung hat sich nicht bestätigt, wie u. a. das bereits zitierte [Gutachten von Interval](#) unter der Leitung von Prof. Dr. Ansgar Staudinger im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz im Jahr 2020 untermauert.

Darüber hinaus liegen keine Indizien vor, dass eine entsprechende Regulierung vonnöten wäre. Weder gibt es eine einschlägige Anzahl von Beschwerden noch Gerichtsverfahren darüber, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern bei Buchung nicht bewusst war, dass sie eine Einzelreiseleistung und nicht etwa eine Pauschalreise gebucht hätten.

Entsprechend würde auch hier eine Lösung für ein Problem gesucht werden, das in der Realität nicht oder wenn nur in Einzelfällen auftritt, die auf juristischem Wege zufriedenstellend geklärt werden können. Stattdessen würde die Einbeziehung der Buchung von Ferienunterkünften in die Pauschalreiserichtlinie zur Diskriminierung einer ausgewählten Einzelreiseleistung und zu hohen, unverhältnismäßigen Belastungen vor allem kleiner und mittelständischer Vermittlungsportale und Agenturen, aber auch Tourismusinformationen, die Beherbergungsangebote vermitteln, führen. Gewachsene touristische Strukturen würden gefährdet: [82% des Angebots an Ferienunterkünften in Deutschland wird durch private Vermieter erbracht, die wiederum zu einem großen Teil diese Immobilien selbst verwalten und vermarkten.](#)

Weder mittelständische Agenturen/Plattformen noch Privatvermieter wären personell und finanziell in der Lage, die Pflichten eines Reiseveranstalters zu erfüllen. Mit einer Verschiebung zu großen Anbietern und damit einer erheblichen Beschränkung der Anbieterlandschaft wäre zu rechnen. Nicht zuletzt würde sich die Buchung von Ferienwohnungen und -häusern erheblich verteuern, was insbesondere Familien als wichtigste Nutzergruppe treffen würde.

#### **Lösungsvorschlag:**

Einzelreiseleistungen sollten prinzipiell nicht in den Regelungsraum der Pauschalreiserichtlinie fallen.

## 8) Umsetzung in nationales Recht

Die Richtlinie soll bereits 18 Monate nach Inkrafttreten in nationales Recht umgesetzt werden. Dies lässt Unternehmen einen zu kurzen Zeitraum, um entsprechende Anpassungen an veränderte gesetzliche Anforderungen umzusetzen. Die Umsetzung in nationales Recht sollte mit der üblichen Frist von 24 Monaten erfolgen.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Ausführungen bei Ihrer Arbeit weiterhelfen. Gerne stehen wir für ein Gespräch zur Verfügung.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

stellvertretend für alle Verbände



Michael Buller  
Vorstand  
Verband Internet Reisevertrieb e.V.



Petra Thomas  
Geschäftsführerin  
forum anders reisen e.V.



*Das Aktionsbündnis Tourismusvielfalt (ATV - [tourismusvielfalt.de](http://tourismusvielfalt.de)) ist ein Zusammenschluss aus 27 Verbänden, die alle Bereiche der vielfältigen Tourismusbranche vertreten. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, die Touristik als Gesamtheit zu erhalten, und die gerechte Förderung für jeden Marktteilnehmer in der Branche zu erreichen, um damit das Netzwerk als Einheit auch zukünftig sicherzustellen.*